



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 1 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2020
- Nr. 2 Abwasserverband Saale - Sitz Hof -;
Bekanntmachung und Ladung;
Neuwahl des 14. und 15. Ausschussmitgliedes des Abwasserverbandes Saale und deren Stellvertreter
- Nr. 3 Aufgebot eines Sparkassenbuches

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe hat in öffentlicher Sitzung vom 12.12.2019 die Haushaltssatzung 2020 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 10. Juli 2012 wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

260.400,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

41.000,00 Euro

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in diesem Haushaltsjahr keine Kreditaufnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionskostenumlage und eine Betriebskostenumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 16.12.2019, Nr. 941/0.4-201, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Konradsreuth, Rathaus, Hofer Str. 8, 95176 Konradsreuth,

Zimmer-Nr. 22, gem. § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Konradsreuth, den 17.12.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Ahornberger Gruppe

M a t t h i a s D ö h l a
Verbandsvorsitzender

2. Abwasserverband Saale - Sitz Hof -; Bekanntmachung und Ladung; Neuwahl des 14. und 15. Ausschussmitgliedes des Abwasserverbandes Saale und deren Stell- vertreter

Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses des Abwasserverbandes Saale endet am 30.04.2020 (§ 16 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung (VbS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2000, zuletzt geändert am 24.06.2017).

Der Verbandsausschuss hat 15 Mitglieder. Sie werden im Fall der Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. 13 Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Stadt- und Gemeinderäten der im Abwasserverband Saale zusammengeschlossenen Verbandsgemeinden, das sind die Städte Hof, Münchberg, Rehau, Schwarzenbach a. d. Saale, die Marktgemeinden Oberkotzau und Sparneck sowie die Gemeinde Weißdorf, bestellt. Das 14. und 15. Ausschussmitglied und deren Stellvertreter werden von den duldenden Verbandsmitgliedern gewählt.

Zur Durchführung der Neuwahl des 14. und 15. Ausschussmitgliedes und deren Stellvertreter werden die duldenden Mitglieder des Abwasserverbandes Saale auf

Donnerstag, den 13. Februar 2020, 16.00 Uhr

in das Rathaus der Stadt Hof, Fraktionszimmer II, Hof, Klosterstraße 1, 2. Stock, eingeladen.

Duldende Verbandsmitglieder und damit wahlberechtigt sind alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zur Durchleitung des Hauptsammelkanals des Abwasserverbandes Saale und des Anschlusssammlers Rehau - Oberkotzau verwendet werden und die gem. §§ 13, 155 der ehemaligen Ersten Wasserverbandsverordnung mit Bescheid des Landratsamtes Hof dem Abwasserverband Saale rechtskräftig zugewiesen worden sind. Als duldende und damit wahlberechtigte Verbandsmitglieder gelten auch die Grundstückseigentümer, die - nach erfolgter rechtskräftiger Zuweisung ihrer Voreigentümer - das Eigentum an vom Abwasserverband Saale benutzten Grundstücken erworben haben.

Jedes der duldenden Verbandsmitglieder hat für die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter je eine Stimme. Die Stimmabgabe kann auch durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen. **Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben.**

Können sie sich nicht einigen, werden ihre Stimmen nicht gezählt.

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter sind in geheimer Wahl zu wählen. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn keines der anwesenden Verbandsmitglieder widerspricht. Wählbar ist jeder, der nach dem Gemeindegewahlgesetz zum Gemeinderatsmitglied gewählt werden kann.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

Hof, den 09.01.2020

Abwasserverband Saale - Sitz Hof -

P i s c h e l
Stadtdirektor
Wahlleiter

3. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 02.12.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3022545093** angezeigt.

Der Vorstand hat am 18.12.2019 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 18.12.2019

Sparkasse Hochfranken

M a u r e r
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

Zentrale: Telefon: 09281/ 57-0 Telefax: 09281/ 58340 poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse: Sparkasse Hochfranken IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66 BIC BYLADEM1HOF